



Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)



**Änderungen ab 2020 -
Schwerpunkt: bes. Wohnformen
(ehem. stationäre Einrichtungen)**

Informationen für Bewohner/Innen
und rechtl. Betreuer/Innen
10.07.2019





Änderungen in der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020

- neues Leistungsgesetz: aus der Sozialhilfe SGB XII ins SGB IX
- Personenzentrierung (u. a. Leistung unabhängig vom Wohnort)
- daher: Wegfall des stationären Einrichtungsbegriffs
neu: besondere Wohnformen
- Trennung existenzsichernde Leistung von der Fachleistung
- Wegfall Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe
- Einkommen/Vermögen/Eigenbeitrag





Aktuelle Rechtslage bis 31.12.2019

Bisher werden in stationären Einrichtungen die Maßnahmen der EGH (Fachleistung) und die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes erforderlichen Bedarfe (existenzsichernde Leistungen) als Komplexleistung erbracht

=> Tagessatz lt. Vergütungsvereinbarung

Daneben werden Barbetrag sowie Bekleidungsbeihilfen individuell für die Bewohner gewährt.





Rechtslage ab 01.01.2020

Die bisherigen stationären Einrichtungen werden zu
besonderen Wohnformen !

(Hinweis: gilt nicht für stat. Einrichtungen für Minderjährige !)

Die Finanzierung teilt sich auf in ...

➡ ... Fachleistung (Kostenträger: EGH) und

➡ ... existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung oder
Hilfe zum Lebensunterhalt)

→ vom Bewohner selbst zu tragen bzw. zu
beantragen





Fachleistung

= Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

- **neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab 01.01.2020 nach SGB IX zwischen dem Anbieter und Kreis/Kosoz erforderlich (ggf. über sog. Transferverträge mit Laufzeit max. 2 Jahre)**
- **Aufteilung der bisherigen Vergütung nach Fachleistung und existenzs. Leistung erfolgt zunächst pauschaliert.**





Einkommen in der Eingliederungshilfe

- es wird nur noch das eigene Einkommen berücksichtigt (bisher wurde auch das Einkommen des Partners/der Partnerin angerechnet)
aber: das Partnereinkommen muss zur Ermittlung etwaiger Zuschläge angegeben werden
- maßgeblich sind die Einkünfte des Vorvorjahres gem. Einkommenssteuerbescheid sowie die Bruttorente des Vorvorjahres





Einkommen EGH:

- **neue höhere „Einkommengrenzen“ je nach Einkommensart**
z. B. ist bei Renteneinkünften ein Kostenbeitrag aufzubringen, wenn die jährliche Rente 60 % über der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV liegt (z. Zt. 37.380 €).
Die Rente müsste mtl. über 1.869 € liegen, damit ein Beitrag gefordert werden kann





Vermögen in der Eingliederungshilfe

Zum Vermögen gehört weiterhin das gesamte verwertbare Vermögen.

aber:

**neue Vermögensfreigrenzen
(150 % der jährlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1
SGB IV)**

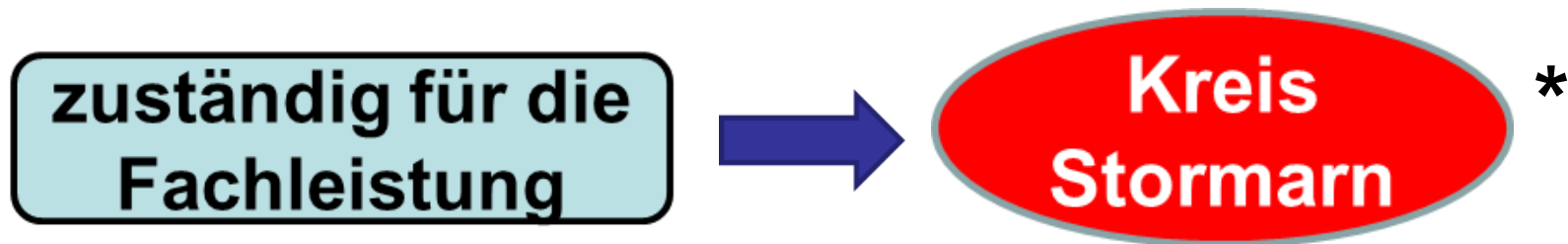
→ z. Zt. 56.070 €

(GruSi/HzL aber weiterhin 5.000 €)





Fachleistung - Zuständigkeit



* für Personen, für die der Kreis bisher auch Kostenträger ist

- für Personen, die am 31.12.2019 in einer stationären Einrichtung leben, ist kein neuer Antrag erforderlich. Die Entscheidung erfolgt von Amtswegen.
- alte Kostenübernahmen werden zum 31.12.2019 aufgehoben





Existenzsichernde Leistungen

- **Grundsicherung (SGB XII) oder**
- **Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII oder II)**
(je nach individuellem Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten)

Darin enthalten:

- **Lebensunterhalt**
(z. B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, persönliche Bedürfnisse, Bedarfe für die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben)
- **Kosten der Unterkunft incl. Heizung**
(incl. Instandhaltung, Gebühren für Telekommunikation, Strom)





Umfang Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen folgendes:

- Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 2 (z. Zt. 382 €)
- angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfe
- ggf. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

**Die Leistung wird i. d. R. an den LB überwiesen !
D. h. es ist ein eigenes Konto für jeden LB erforderlich !**





Einkommen

**Einkommen verringert den Anspruch auf
Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt**

**Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder
Geldeswert !**

z. B.

- **Rentenzahlungen**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Werkstatteinkommen (s. auch folgende Folie)**





Sonderregelung: Werkstattlohn

Das gesamte Werkstattlohn muss nicht eingesetzt werden !

Es gibt einen Freibetrag:

dieser beläuft sich auf $\frac{1}{8}$ der Regelbedarfsstufe 1 plus 50 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens
(§ 82 Abs. 3 SGB XII)





Einkommen – WfBM-Entgelt

Beispiel – Berechnung Freibetrag Werkstatteinkommen

Werkstatteinkommen mtl.		200,00 €
abzgl. 1/8 Regelbedarfsstufe 1 (z. Zt. 424 €)	./.	53,00 €
		147,00 €
davon 50 %		73,50 €
= Freibetrag insgesamt (53,00 € + 73,50 €)		<u>126,50 €</u>

d. h. von 200,00 € werden nur 73,50 € auf die Grundsicherung angerechnet ! Der Rest (126,50 €) verbleibt dem Leistungsberechtigten !

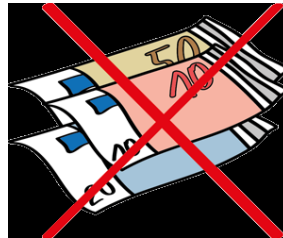




Einkommen

Nicht anzurechnende Einkünfte wären z. B.

- Arbeitsförderungsgeld für WfbM-Beschäftigte
- Pflegegeld
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen





Musterberechnung

(Einzelperson mit Schwerbehindertenausweis (mit Merkzeichen „G“) in einer besonderen Wohnform mit Renteneinkünften von 700,00 € mtl.)

Regelbedarfsstufe 2		382,00 €
angem. tats. Kosten der Unterkunft		402,65 €
Mehrbedarf Schwerbehinderung		<u>64,94 €</u>
Bedarf		849,59 €
abzüglich Rente	./.	700,00 €
Auszahlungsbetrag		149,59 €





Barbetrag/Bekleidungsbeihilfen

Hinweis:

- Wegfall der Bekleidungsbeihilfe sowie
- Wegfall des klassischen Barbetrages

ab 01.01.2020





Vermögen in der Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt

Vermögen z. B. eine Erbschaft muss wie auch das Einkommen grundsätzlich zur Deckung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden.

Bestimmte Vermögenswerte bleiben aber geschützt

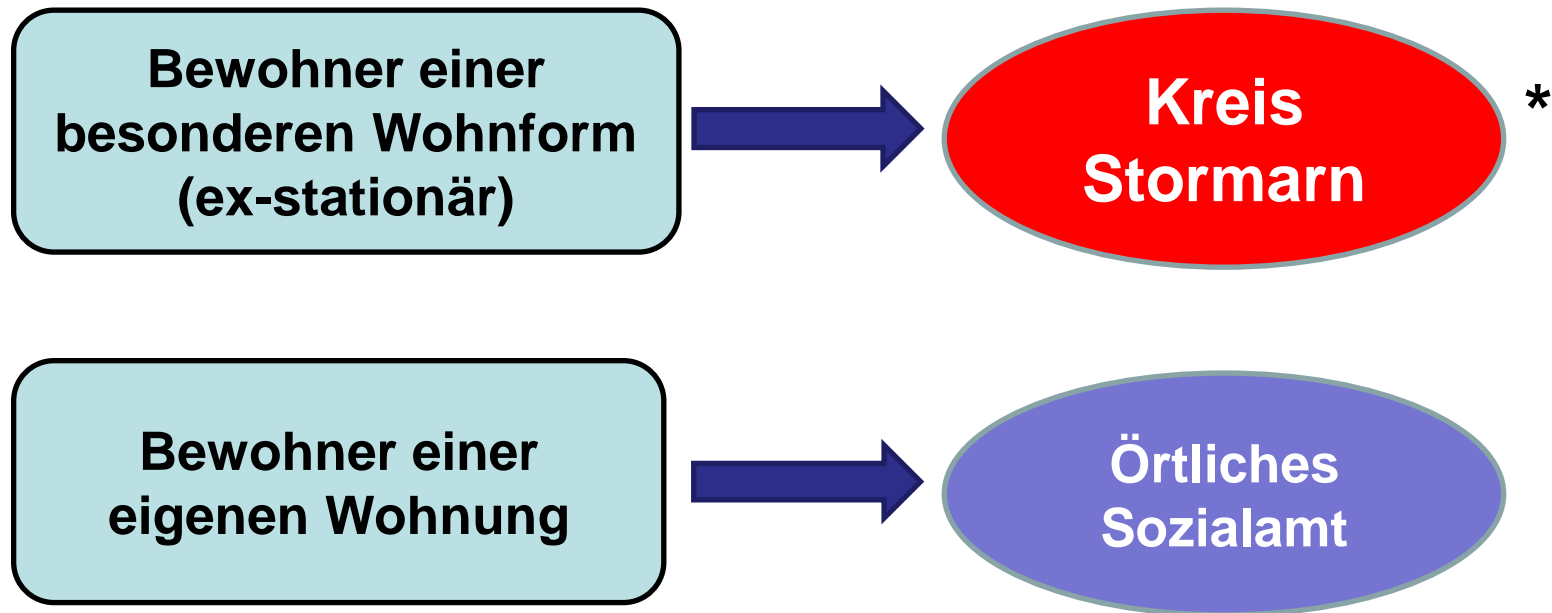
z. B.

- **ein angemessenes Hausgrundstück, das vom LB selbst bewohnt wird**
- **Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu 5.000 €**





Zuständigkeit Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt



* nur für Personen, für die der Kreis
bislang auch Kostenträger ist





weitere Hinweise: Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt/EGH

- **GruSi/HzL werden i. d. R. max. für 1 Jahr bewilligt**
- **rechtzeitig vor Ablauf ist immer ein neuer Antrag zu stellen**
- **auch für die EGH ist ab 2020 ein Antrag erforderlich (§ 108 SGB IX) –**
(gilt nicht für die Überleitung 2019/2020 !)

→ ohne Antrag keine Leistung





weitere Hinweise:

- **bisher vom Kreis Stormarn vereinnahmte Beträge werden ab 2020 wieder direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt z. B. Renten**





Was ist vom Bewohner bzw. rechtl. Betreuer zur Umstellung zu tun?

- **Abschluss eines Mietvertrages oder Wohn-und Betreuungsvertrages mit dem Leistungserbringer**
- **Eröffnung eines eigenen Bankkontos (sofern noch nicht vorhanden)**
- **ggf. kostenaufwändige Ernährung klären**

Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf anerkannt.

Der Bedarf ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.





Aufgaben LB-Umstellung

- **ein GruSi/HzL-Antrag ab 1/2020 ist nicht zu stellen !**

Informationen an alle Bewohner von bes. Wohnformen bzw. deren rechtl. Betreuer/In werden ca. im Oktober 2019 verschickt.

Darin enthalten ein Fragebogen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen !

Dieser wäre dann mit Nachweisen zurückzuschicken, sofern GruSi/HzL erforderlich ist !

→ Wir kommen auf Sie zu !





Welche Fragen haben Sie?

